

(Frau Philipp (CDU))

- (A) nen zu helfen, ob das nun 13 000 sind oder 1 000 - - Ich sage einmal: Und wenn es 500 sind, reicht es auch. Und ich weise noch einmal darauf hin: Wir haben im Rahmen der 30 Programme auch Programme, die für kleinere Gruppen ausgelegt wurden. Das ist also sicherlich kein Argument.

(Beifall bei der CDU)

Frau Vizepräsident Friebe: Meine Damen und Herren! Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Es wird die Überweisung an den Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge - federführend - und an den Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie empfohlen. Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Danke schön. Ist jemand dagegen? - Enthält sich jemand der Stimme? - Das ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Zweites Gesetz zur Änderung der Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/1729
erte Lesung

- (B) Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird durch den Herrn Justizminister einggebracht. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Krumsiek, Justizminister: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ende letzten Jahres ist das Strafverfahrensänderungsgesetz 1987 verabschiedet worden. Dieses Gesetz soll am 1. April dieses Jahres in Kraft treten.

Nach dem Gesetz ist für die Verfolgung der gefährlichen Körperverletzung im Privatklageverfahren nunmehr ein erfolgloser Sühneversuch vor einer Vergleichsbehörde erforderlich. Die Vergleichsbehörde ist landesrechtlich zu bestimmen. Für andere Privatklagedelikte hat sich bei uns in Nordrhein-Westfalen der Schiedsmann als Vergleichsbehörde bewährt. Der vorliegende Gesetzentwurf bestimmt daher den Schiedsmann oder die Schiedsfrau auch für die gefährliche Körperverletzung als Vergleichsbehörde.

Wir haben darüber mit dem Bund Deutscher Schiedsmänner gesprochen. Der Bund Deutscher Schiedsmänner hat die Vorstellung, daß

die gegenwärtige Schiedsmannsordnung auch in weiteren Punkten geändert werden sollte. Wir sind aber übereingekommen, das nicht mit in diesen Gesetzentwurf einzubeziehen. (C)

Da das Strafverfahrensänderungsgesetz am 1. April in Kraft tritt, sollte unser Gesetzentwurf möglichst zeitgleich dazu in Kraft treten. Ich denke, dies läßt sich verwirklichen; denn inhaltliche Probleme werden sich nicht ergeben. Ich bitte Sie daher, den Gesetzentwurf an den Rechtsausschuß zu überweisen.

(Beifall bei SPD und CDU)

Frau Vizepräsident Friebe: Ich danke dem Herrn Justizminister und eröffne die Beratung. Wird das Wort gewünscht? - Das ist nicht der Fall. Dann kann ich die Beratung schließen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuß. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Danke schön. Ist jemand dagegen, oder enthält sich jemand der Stimme? - Das ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an den Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/1357

Beschlußempfehlung des Hauptausschusses
Drucksache 10/1732
zweite Lesung

Ich eröffne die Beratung. Herr Dr. Klose von der CDU-Fraktion hat dazu das Wort. Bitte schön! (D)

Dr. Klose (CDU): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Der heute uns zur Entscheidung vorliegende Gesetzentwurf wird die Zustimmung des ganzen Hauses finden; auch die CDU-Fraktion wird ihm zustimmen.

Man fragt sich, warum trotzdem einige Bemerkungen erforderlich sind. Wir sollten diese machen, weil wir uns bei der Entscheidung über diesen Gesetzentwurf auch bewußt sein müssen, daß wir hier am Ausgang des 20. Jahrhunderts ein Stück Rechtskultur pflegen.

Wenn man in die Entstehungsgeschichte des zitierten Art. 137 Abs. 5 Satz 2 der Weimarer

(Dr. Klose (CDU))

- (A) Reichsverfassung, der heute über den Art. 140 GG gilt, zurückblickt, dann weiß man, in welchem großen Maße die Verfassungsväter damals über diese Bestimmung gestritten haben. Um so erfreulicher ist es - und das sollte eben doch im Protokoll festgehalten werden -, daß eine Entscheidung über die Zuerkennung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an den Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden heute kein Anlaß zu parteipolitischer Kontroverse ist, sondern eine Entscheidung getroffen wird, die aus dem Selbstverständnis unseres freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaates erfolgt.

Hier werden einem freikirchlichen Bund die Körperschaftsrechte gegeben. Der Staat erkennt damit ausdrücklich an, daß die Kirchen und Religionsgemeinschaften - in diesem Falle der Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden - berechtigt sind, in allen Angelegenheiten selbständig zu wirken, die eigenen Angelegenheiten selbständig zu ordnen. Er vollzieht mit der Anerkennung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftscharakters zugleich noch einmal eine Bestätigung dieser Garantie des Selbstbestimmungsrechts und gibt dem Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden mit dem Rechtsinstitut der Körperschaft des öffentlichen Rechts auch die Möglichkeit, nach dem Selbstverständnis dieser Religionsgemeinschaft am staatlichen Leben teilzunehmen.

- (B) Ich sehe dies als einen Ausdruck der Religionsfreiheit und der Toleranz an, die es in der Bundesrepublik Deutschland gibt und die alle achten. Das sollten wir nicht als eine bloße Selbstverständlichkeit ansehen, sondern als ein verfassungspolitisches und verfassungsrechtliches Geschenk, das wir zu achten haben. Immerhin wird hier den Freikirchlichen Pfingstgemeinden ein Recht eingeräumt, das sie in vielen Teilen der Welt nicht haben. Wir wissen, daß die Pfingstgemeinden heute zu den nicht registrierfähigen Religionsgemeinschaften in der Sowjetunion und zu den Religionsgemeinschaften gehören, die auch heute schärfster Verfolgung ausgesetzt sind. Wenn wir dies hier anders handhaben wollen und dürfen, dann sollte dies an einem solchen Tage nicht unerwähnt bleiben.

(Beifall bei der CDU und bei Abgeordneten der SPD)

Frau Vizepräsident Friebe: Vielen Dank, Herr Abg. Dr. Klose! - Für die Fraktion der SPD erteile ich Herrn Abg. Kupski das Wort.

Kupski (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Um an das anzuschließen, was Herr Dr. Klose eben gesagt hat: Das Selbst-

bestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgesellschaften ist in Art. 140 GG und Art. 22 LV in Verbindung mit Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung garantiert. Das haben wir nicht nur zu respektieren; das haben wir anerkannt. Es geht lediglich um die Ausfüllung der Dinge, die in diesem Rahmen vorgegeben sind. Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Meine Fraktion stimmt der Anerkennung der Pfingstgemeinden als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu.

Lassen Sie mich dazu einige Bemerkungen machen. Es drängt sich natürlich die Frage auf: Welche Motive, welche Gründe veranlassen eine Religionsgesellschaft, nach den Körperschaftsrechten des öffentlichen Rechts zu streben? Erster Gedanke ist sicherlich, daß es sich um eine religiöse, um eine geistige Gemeinschaft handelt, und damit könnte in Verbindung gebracht werden, daß es theologische Motive oder Glaubensmotive sein können. Gleichzeitig ist aber eine solche Religionsgesellschaft nicht nur eine geistige Gemeinschaft, sondern auch eine soziale Gemeinschaft in unserem gesellschaftlichen Gefüge. Bei der Pfingstgemeinde zeigt sich das - das ergibt sich aus der Begründung zu diesem Gesetz - insbesondere ja auch in der karitativen Betätigung der Pfingstgemeinde, neben anderen Betätigungen. Folglich hat die Pfingstgemeinde auch ihre Anliegen und ihre Interessen in unserer pluralistischen Gesellschaft.

Aus der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts ergeben sich Rechtsfolgen für die Pfingstgemeinde, die diese Gemeinde in ihrer Betätigung begünstigen. Es ist naheliegend und verständlich, daß auch die Pfingstgemeinde diese Rechte in Anspruch nehmen möchte.

Nach Art. 140 GG und Art. 22 LV in Verbindung mit Art. 137 der Weimarer Verfassung hat die Pfingstgemeinde unter drei Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlich-rechtlichen Stellung im Lande, wenn sie nämlich durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bietet. Aus der Begründung zum Gesetzentwurf ergibt sich, daß durch den organisatorischen Stand des Bundes der Pfingstgemeinden und durch die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer besteht. Damit erfüllt der Bund die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen.

Wie gesagt: Meine Fraktion stimmt deswegen der Anerkennung des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu.

(C)

(D)

(A) Frau Vizepräsident Friebe: Vielen Dank, Herr Kollege. - Für die Fraktion der F.D.P. spricht Herr Abg. Dr. Rohde; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Rohde (F.D.P.): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir stimmen dem Gesetzentwurf zu. Das ergibt sich schon aus dem Respekt vor den Toleranzmöglichkeiten und den Rechten, die sich aus dem Grundgesetz, aber auch aus der Verfassung von Nordrhein-Westfalen ergeben.

(Allgemeiner Beifall)

Frau Vizepräsident Friebe: Vielen Dank! - Für die Landesregierung spricht Herr Minister Schwier.

Schwier, Kultusminister: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich möchte Ihnen herzlich für die schnelle und zügige Beratung dieses Gesetzes danken. Weder in der ersten Lesung noch in den Beratungen in den zuständigen Ausschüssen haben sich Kontroversen ergeben.

Es handelt sich um eine relativ kleine Gruppe, der wir mit dem Gesetz Rechte einräumen, aber ich glaube, daß die Frage insgesamt nicht von der Größe der jeweiligen Gruppe abhängig ist.

Ich bitte im Namen der Landesregierung, dem Gesetzentwurf in zweiter Lesung die endgültige Zustimmung zu geben.

(B)

(Allgemeiner Beifall)

Frau Vizepräsident Friebe: Vielen Dank, Herr Minister. - Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit ist die Beratung geschlossen.

Ich lasse abstimmen. Der Hauptausschuß empfiehlt in seiner Beschlußempfehlung Drucksache 10/1732, dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 10/1357 in unveränderter Fassung zuzustimmen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön! Ist jemand dagegen? - Enthält sich jemand der Stimme? - Der Gesetzentwurf ist damit in zweiter Lesung verabschiedet.

Ich rufe Punkt 6 unserer Tagesordnung auf: (C)

Gesetz zur Änderung des preußischen Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt und des lippischen Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften für die Beamten

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/1449

Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses
Drucksache 10/1707
zweite Lesung

Ich eröffne die Beratung. Wird das Wort gewünscht? - Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Rechtsausschuß empfiehlt in seiner Beschlußempfehlung, dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 10/1449 in unveränderter Fassung zuzustimmen. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön! - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Damit ist der Gesetzentwurf in zweiter Lesung angenommen.

Ich rufe Punkt 7 auf:

Entwurf eines deutsch-belgisch-luxemburgischen Abkommens über die wechselseitige Anerkennung von bestimmten Eignungs- und Überwachungsnachweisen im Bauwesen (D)

Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Artikel 66 der Landesverfassung
Drucksache 10/1488

Beschlußempfehlung des Hauptausschusses
Drucksache 10/1733
zweite Lesung

Ich eröffne die Beratung. Zunächst hat Herr Abg. Wendzinski für die Fraktion der SPD das Wort.

Wendzinski (SPD): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die SPD-Fraktion stimmt dem Abkommen zu.

Wir wissen allerdings, daß in Fachkreisen eine gewisse Besorgnis vorhanden ist, daß aufgrund einer weiteren Angleichung auf EG-Ebene in der Bundesrepublik erreichte Standards reduziert werden. Wir hoffen, daß dieses Problem in diesem Fachbereich ausgeräumt ist. Wir konnten aber feststellen, daß in anderen Bereichen - zum Beispiel im Be-